

GESCHÄFTSORDNUNG DER BETREUENDEN GRUNDSCHULE

1. Die Betreuende Grundschule ist dem Förderverein der Stephan-Gruber-Schule Eppertshausen angegliedert. Erziehungsberechtigte, deren Kind/Kinder in der Einrichtung betreut werden, müssen Mitglieder des Schulfördervereins werden.

2. Ziel der Betreuenden Grundschule ist es, in altersgemischten Gruppen eine qualifizierte pädagogische Betreuung für Grundschul Kinder anzubieten. Das Betreuungsangebot stellt keinen zusätzlichen Unterricht oder Hausaufgabenhilfe dar.

3. Voraussetzung für die Aufnahme in die Betreuende Grundschule ist ein schriftlich an den Vorstand zu richtender Antrag. Über die Aufnahme in die Betreuung entscheidet ebenfalls der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Die Mitgliedschaft in der Betreuung beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Sie endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Betreuungsliste oder Kündigung. Generell ist die Kündigung der Betreuung nur zum Ende eines Schulhalbjahres möglich. Sie muss mindestens einen Monat vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Ein Betreuungsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste der Betreuenden Grundschule gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von dem monatlichen Betreuungsbeitrag oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Kündigung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung eine Frist von einem Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Kündigung angedroht wurde.

Wenn ein Mitglied der Betreuenden Grundschule, bzw. betreutes Kind, in grober Weise die Interessen des Betreuungsangebotes verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Betreuungsangebot ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. In ganz groben Fällen und bei Gefahr im Verzuge kann der Ausschluss mit sofortiger Wirkung erfolgen. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

Ausschluss oder Kündigung des Betreuungsplatzes entbinden das betroffene Mitglied nicht von der Verpflichtung der Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zur Wirksamkeit einer dieser Maßnahmen.

4. Angemeldete und in die Betreuung aufgenommene Mitglieder haben einen monatlichen Betreuungsbeitrag zu zahlen, der spätestens bis zum 5. des laufenden Monats zu entrichten ist. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können Umlagen erhoben werden. Über diese Maßnahmen ist zuvor ein Beschluss des Vorstandes und der Mitgliederversammlung der betreuenden Grundschule herbeizuführen.

Höhe und Änderung der Fälligkeit der Monatsbeiträge und Umlagen werden von dem Vorstand und der Mitgliederversammlung der Betreuenden Grundschule festgelegt.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise nach freiem Ermessen erlassen oder stunden.

5. Die Betreuende Grundschule finanziert sich aus Elternbeiträgen, Zuschüssen der Gemeinde, des Landes sowie Spenden. Die Verwendung dieser Mittel ist ausschließlich für die Ausgaben der Betreuenden Grundschule bestimmt. Die Betreuende Grundschule finanziert sich unabhängig von dem Schulförderverein.